Lebenspartnerschaft

Eine Lebenspartnerrente sichert Ihre Lebenspartnerin oder Ihren Lebenspartner finanziell ab für den Fall, dass Sie sterben. Dafür melden Sie Ihre Lebenspartnerschaft an PUBLICA – entweder über das Versichertenportal myPublica oder mit diesem Formular, das Sie unterschreiben und uns einschicken.

Eheähnliche Beziehung
Eine Lebenspartnerschaft ist eine eheähnliche Beziehung zwischen nicht verheirateten Personen unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts, die einander nicht verwandt sind. Ausnahme sind einander verwandte Personen, bei denen kein Ehehindernis besteht.

Wann gibt es eine Lebenspartnerrente?
- Falls Sie sterben, hat Ihre Lebenspartnerin oder Ihr Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, sofern er/sie keine andere Lebenspartnerrente oder Ehegattenrente bezieht.
- Ausserdem muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:
  - Ihr Lebenspartner/Ihre Lebenspartnerin ist mindestens 40 Jahre alt und Sie haben in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen eine Lebenspartnerschaft geführt.
  - Ihr Lebenspartner/Ihre Lebenspartnerin ist für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes verantwortlich, das Anspruch auf eine Waisenrente hat.

Zu Lebzeiten melden
Melden Sie uns Ihre Lebenspartnerschaft zu Lebzeiten. Sonst hat Ihr Partner/Ihre Partnerin keinen Anspruch. Die Zeit, die Sie in einer gemeldeten Lebenspartnerschaft verbracht haben, wird an eine spätere Ehe angerechnet.

Sie sterben – und jetzt?
Ihre Lebenspartnerin oder Ihr Lebenspartner muss **spätestens sechs Monate nach Ihrem Tod** den Anspruch bei PUBLICA anmelden. PUBLICA prüft anschliessend den Anspruch.

Dafür brauchen wir
- einen Nachweis, dass Sie die letzten fünf Jahre vor dem Tod zusammengelebt haben (z. B. Bestätigung der Wohngemeinde). Wenn Sie nicht zusammengewohnt haben, brauchen wir andere Belege, dass Sie eine Lebenspartnerschaft geführt haben, z. B. von gemeinsamen Ausgaben.
- Personenstandsausweis.
- Informationen über gemeinsame Kinder.
- weitere Dokumente wie Steuerunterlagen, Rentenverfügung oder Scheidungsurteil.

Anspruch endet bei Heirat oder Tod
Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente endet, wenn der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin
- heiratet oder eine neue Lebenspartnerschaft eingeht,
- stirbt oder
- Anspruch auf eine Ehegattenrente durch den Tod eines geschiedenen Ehepartners oder einer geschiedenen Ehepartnerin erhält.

publica

Melden Sie uns Änderungen
Sollten Sie sich trennen oder sich andere Änderungen ergeben, melden Sie uns das bitte sofort.

Falls Sie Fragen haben oder Unterstützung benötigen, helfen wir Ihnen gerne weiter.

Meldung der Lebenspartnerschaft

zwischen (versicherte oder rentenbeziehende Person)

	AHV-Nummer
Vorname	Name
Geburtsdatum	Zivilstand

und (Lebenspartner/in)

Vorname	Name
Geburtsdatum	Zivilstand

Bestätigung

1. Mit dieser Meldung sorgen Sie dafür, dass PUBLICA den Anspruch Ihrer Lebenspartnerin oder Ihres Lebenspartners auf eine Lebenspartnerrente überhaupt prüfen kann, falls Sie sterben.

2. Sie bestätigen mit dieser Meldung, dass diese Lebenspartnerschaft besteht:

Seit

Bitte melden Sie jede Änderung der Verhältnisse an PUBLICA. Vielen Dank!

Ort	Datum
Unterschrift versicherte oder rentenbeziehende Person	

Senden Sie diese unterschriebene Meldung der Lebenspartnerschaft ausgefüllt an:
Pensionskasse des Bundes PUBLICA, Eigerstrasse 57, 3007 Bern